

## **Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Leipzig -Informationsfreiheitssatzung - (IFS)**

Beschluss Nr. RBV-1456/12 der Ratsversammlung vom 12.12.2012,  
(veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 2 vom 26.01.2013).

Die Stadt Leipzig erlässt aufgrund des §4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 01. 2012 folgende Satzung über den Zugang zu städtischen Informationen:

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Satzung**

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen der Stadt Leipzig vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Der Erlass der IFS dient dazu, die Transparenz der Stadtverwaltung zu erhöhen, die Zugangsmöglichkeiten zu städtischen Informationen unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses für die interessierte Öffentlichkeit zu fördern.

(2) Die Satzung gilt für die Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe der Stadt Leipzig, soweit sie Aufgaben in weisungsfreien Angelegenheiten wahrnehmen. Von der Informationsfreiheitssatzung unberührt bleiben die Aufgabenbereiche des städtischen Rechnungsprüfungsamtes sowie des Anti-Korruptions-Koordinators.

(3) Von der Satzung erfasst sind ausschließlich Informationen hinsichtlich weisungsfreier Angelegenheiten der Stadt Leipzig i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 SächsGemO. Zu den weisungsfreien Angelegenheiten gehören damit die sog. freiwilligen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 SächsGemO) und die weisungsfreien Pflichtaufgaben (§ 2 Abs. 2 SächsGemO).

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

(2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen im Sinne des Abs. 1 in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

### **§ 3 Informationsfreiheit**

Jede natürliche Person, die Einwohner/in (i. S. v. § 10 Abs. 1 SächsGemO) der Stadt Leipzig ist und in dieser seine/ihre Hauptwohnung hat sowie jede juristische Person mit Sitz in Leipzig, hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

### **§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs**

(1) Die Stadt Leipzig hat den Antragstellern Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, welche die begehrten Informationen enthalten, soweit sie zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Dazu gehören insbesondere auch Gutachten, Stellungnahmen oder Schriftwechsel, welche zur Entscheidungsfindung beitragen werden oder beigetragen haben.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt Leipzig auf diese Tatsache hin und benennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Die Stadt Leipzig stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen und die Anfertigung von Abschriften (Kopien) ist gestattet.

(4) Die Stadt Leipzig kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie den Antragstellern die gewünschte Auskunft in Gestalt der Fundstelle angibt.

### **§ 5 Antragstellung**

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.

(2) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben.

Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

(4) Der Antrag ist beim Referat Kommunikation - Bürgerbeteiligung/Stadtbüro (Katharinenstr. 2, 04109 Leipzig) zu stellen, das den Antrag an die zuständige Stelle weiterleitet. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Stadt, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Information den Antragstellern bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn sich die Antragsteller die Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen können.

### **§ 6 Erledigung des Antrages**

(1) Die Stadt Leipzig macht die begehrten Informationen innerhalb eines Monats zugänglich. Auskünfte können mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form erteilt werden. Die Stadt Leipzig ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Gleiches gilt für die Frist des Absatzes 2, soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt. Die Antragsteller sind über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

(4) Soweit die Stadt Leipzig den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.

### **§ 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung**

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde.

(2) Der Antrag auf Informationszugang ist auch dann abzulehnen, soweit und solange durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde.

(3) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist ferner abzulehnen, soweit  
1. das Zugänglichmachen durch Rechtsvorschriften (Bundes- oder Landesgesetze, entsprechende Rechtsverordnungen oder sonstiges über der Informationsfreiheits-satzung stehendes Recht) oder aus vertragsrechtlichen Gründen untersagt ist, insbesondere wenn gegen Vorschriften des Datenschutzes, des Sozialdatenschutzes, des Presserechts, des

Urheberrechts, Vorschriften der Abgabenordnung und sonstige den Öffentlichen Dienst betreffende Vorschriften wie Verschwiegenheitspflichten verstoßen würde.

2. er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,

3. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird oder

4. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht.

(4) Bei den unter § 7 Abs. 1 – 3 benannten Ausschlussstatbeständen handelt es sich um eine beispielhafte, nicht abschließende, Aufzählung.

### **§ 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses**

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für alle Arbeiten, Beratungen und Beschlüsse, die der unmittelbaren Vorbereitung dieser Entscheidungen dienen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der mit der Entscheidung bezweckte Erfolg erheblich beeinträchtigt würde.

(2) Der Antrag ist abzulehnen für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(3) Der Antrag ist abzulehnen, soweit Protokolle, nicht öffentliche Vorlagen bzw. sonstige Unterlagen und Informationen von nicht öffentlichen Beratungen betroffen sind.

(4) Informationen, deren Bekanntgabe nach Absatz 1 abgelehnt worden ist, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens und einem danach erneut gestellten Antrag des Antragstellers zugänglich zu machen.

§§ 7, 9 und 10 der Satzung bleiben hiervon unberührt.

### **§ 9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

(1) Ist der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beantragt, so hat die Stadt Leipzig der oder dem Betroffenen vor einer Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gleichzeitig ersucht die Stadt Leipzig die oder den Betroffenen um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.

(2) Unterbleibt die Zustimmung, ist der Antrag abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die Offenbarung nicht ausnahmsweise aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zulässig ist.

### **§ 10 Schutz personenbezogener Daten**

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,

a) die betroffene Person hat eingewilligt oder

b) die Offenbarung ist durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt oder

c) die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten oder

d) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt oder

e) die Antragsteller machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegende, schutzwürdige Belange der betroffenen Person stehen der Offenbarung nicht entgegen.

(2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b bis e gewährt werden, ist die betroffene Person von der Freigabe der Information zu benachrichtigen, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu einer Information schutzwürdige Belange der betroffenen

Person beeinträchtigt werden, so hat die öffentliche Stelle dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Dem Antrag auf Informationszugang soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Rufnummer beschränken und

a) die betroffene Person als Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder  
b) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegen.

#### **§ 11 Verfahren vor Einwilligung der betroffenen Person**

Vor Einholung der Einwilligung des Betroffenen i. S. d. des § 10 Abs. 1 Buchstabe a) ist zunächst zu prüfen, ob dem Antrag auf Informationszugang nach Abtrennung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden kann. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, hat die öffentliche Stelle unverzüglich schriftlich die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

#### **§ 12 Beschränkte Akteneinsicht oder Aktenauskunft**

Soweit die Voraussetzungen für Einschränkungen der Informationsfreiheit nach den §§ 6 bis 10 nur bezüglich eines Teils einer Akte vorliegen, besteht ein Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft hinsichtlich der anderen Aktenteile. Wird Akteneinsicht beantragt, so sind die geheimhaltungsbedürftigen Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen; die Abtrennung kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Aktenteile erfolgen. Art und Umfang der Abtrennung oder Unkenntlichmachung sind in der Akte zu vermerken.

#### **§ 13 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten**

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

#### **§ 14 Kosten**

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den entsprechenden Regelungen der Verwaltungskostensatzung der Stadt Leipzig erhoben. Die Gebühren sind so bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem bestehenden Kostenverzeichnis. Die Antragsteller sind bei Antragstellung über diesen Umstand zu informieren. Sofern für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Stadt den Antragsteller/die Antragstellerin rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin.

#### **§ 15 Aktive Veröffentlichungen**

Alle rechtlichen Ermessensspielräume werden ausgeschöpft, um eine frühestmögliche elektronische Veröffentlichung aller den Entscheidungsprozessen des Rates zugrunde liegenden Informationen zu ermöglichen.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.